

Fallbeispiel 13: Geburtshilfe (Gynäkologie)

Eine 31-jährige schwangere Frau wird notfallmäßig zur Entbindung stationär aufgenommen. Sie ist ghanaische Staatsangehörige und zu unbekanntem Zeitpunkt in Deutschland eingereist. Über einen festen Wohnsitz und eine Krankenversicherung verfügt sie nicht. Ausweispapiere liegen nicht vor. Sie führt ein anwaltliches Schreiben mit sich, aus dem hervorgeht, dass eine Duldung bis 6 Wochen nach der Geburt des Kindes bei der Ausländerbehörde beantragt wurde.

Diagnosen:

aktuell: -Frustrane Kontraktionen (ICD-10: O47.1) bei
-34. Woche bis 36. Schwangerschaftswoche (ICD-10: O09.5) mit
-Vaginale Entbindung ohne komplizierende Diagnose (ICD-10: O60D) am
Aufnahmetag

Nebendiagnose: -Anämie im Wochenbett (ICD-10: O99.0)

Befund Kind:

Männlicher Säugling, Gewicht 2580g, Länge 46cm, KU 32,0cm, APGAR 9/10/10, NapH: 7,25.
Base Excess -4,7 mmol/l

Verlauf:

Vorsorge: -Tests auf PKU, Hypothyreose und Galaktosämie wurden abgenommen.
-Vitamin-K Prophylaxe (oral) und U2 wurden durchgeführt.

bei Entlassung: -Säugling voll gestillt, Entlassungsgewicht: 2700 g.

Psychosozialer Befund:

Die Patientin ist aufgrund fehlender Sprachkenntnisse nicht in der Lage, sich zu verständigen. Sie besitzt keine finanziellen Mittel und ist vermutlich ohne Ausbildung. Genauere Angaben waren nicht zu eruieren. Der Kindsvater lebt vor Ort, spricht nur wenig Deutsch und gibt an, dass sich beide in Holland kennen gelernt hätten.

Die Patientin macht einen ausgeglichenen Eindruck. Mit ihrem Kind geht sie (auch nach Rücksprache mit den Hebammen) liebevoll um.

Die Patientin wohnte bis zur stationären Aufnahme bei Freunden des Kindsvaters. Um die weitere Versorgung für Patientin und Kind zu sichern und eine Kindswohlgefährdung auszuschließen, wurde der Sozialdienst eingeschaltet.

Als Ansprechpartner für alle beteiligten Berufsgruppen stand ein guter Freund des Kindsvaters zur Verfügung, der über ausreichende Sprachkenntnisse verfügte. Durch ihn wurde der Anwalt eingeschaltet.

Weiteres Procedere durch den Sozialdienst:

- Kontaktaufnahme mit Kindsvater und dessen Freund;
- Kontaktaufnahme mit Rechtsanwalt;
- Kontaktaufnahme mit Ausländerbehörde und Wohnungsamt;
- Antragstellungen beim Fachbereich Soziales für Übernahme von Krankenhauskosten und Erstausrüstung für das Kind;
- Kontaktaufnahme mit der Krankenkasse bzgl. Versicherung des Kindes.

Der Kindsvater bescheinigte dem Krankenhaus seinerseits die Kostenübernahme für die Entbindung. Auch wollte er seinen Sohn über seine Krankenkasse versichern lassen und für das Wohl des Kindes sorgen. Der Freund des Vaters hatte bereits den Anwalt und damit auch die Ausländerbehörde eingeschaltet. Er wollte sich auch um die Unterbringung von Mutter und Kind bei seiner Bekannten kümmern.

Ein Termin beim Wohnungsamt wurde von Seiten des Sozialdienstes vereinbart.



